

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen der IT IS AG

zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt.

Für sämtliche von der IT IS AG zu erbringenden Dienstleistungen sowie deren Folgegeschäfte gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des AG gelten auch dann nicht, wenn IT IS AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AG erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen wird

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung/Leistung an den AG vorbehaltlos ausführen

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt

1.3. Die Verkaufsbedingungen gelten nur für Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB

1.4. Ergänzend gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)

1.5. Der Käufer verantwortet die Einhaltung der Lizenzbedingung des Softwareherstellers.

2 Angebote - Angebotsunterlagen

2.1. Ist die Bestellung ein Angebot gemäß § 145 BGB, so können wir dies innerhalb von 2 Wochen annehmen.

2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Programmcode, Dokumentationen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die "vertraulich" eingestuft sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2.3. Entsprechend § 20 Abs. 3 VOF 2009 können die Aufwände für die Erstellung von Angeboten, Konzeptionen, Berechnungen, Dimensionierungen, kundenspezifische Beratung, sowie Reisekosten, Spesen und andere ingenieurseitige Leistungen auch ohne gesonderten Auftrag nach Aufwand zum Stundensatz von EUR 125,00 bzw. für 0,65 EUR pro km, abgerechnet werden, sofern diese durch IT IS AG berechnet werden. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis bereits durch Anforderung der Leistungen, auch wenn die Anforderung mündlich, fermündlich od. per E-Mail durch ihn erfolgt.

3. Preise - Zahlungsbedingungen - Rechnungspreise - Abwerbung

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Versand und Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen

3.3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug 7 Tage nach Rechnungslegung zu leisten.

3.4. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur bei Vereinbarung und stets erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen „sofort fällig“ zu Lasten des AG.

3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn sein Gegenanspruch auf gleichem Vertragsverhältnis beruht

3.6. Unsere Handelsvertreter oder sonstige Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.

3.7. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszins gem. § 288 Abs. 2 BGB. Ein weiterer Verzugschaden kann geltend gemacht werden.

3.8. Der Auftraggeber darf Angebote, Rechnungen und andere kaufm. Belege elektronisch übermitteln. Fordert der Kunde einen Beleg in Papierform, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandspauschale von EUR 5,00 (EUR 10,00 im Ausland) je Beleg zusätzlich abzurechnen.

3.9. Die Übernahme eines Arbeitnehmers der anderen Vertragspartei während der Zeit der Erbringung von Leistungen aus diesem Auftrag sowie 24 Monate danach ist schriftlich zustimmungspflichtig. Eine Verletzung dieser Regel wird mit einer Vertragsstrafe von EUR 50000,00 oder dem tatsächlichen Schaden, falls höher, belegt.

4. Lieferzeit

4.1. Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferzeit, setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und/oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Technisch bedingte Konstruktions- oder Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten, solange diese für den AG zumutbar sind.

4.2. Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.3. Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar.

4.4. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir zum Ersatz des uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.5. Sofern die Voraussetzungen von Abs (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der AG berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.8. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang - Verpackungskosten

5.1. Die Lieferung ist "ab Werk" vereinbart, sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes regelt.

5.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der AG ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

5.3. Sofern der AG es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.

6. Mängelhaftung

6.1. Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung haben wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen

6.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung unserer Angestellten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.6. Soweit dem AG ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

7. Gesamthaftung

7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehene, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB

7.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, und Mitarbeiter.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbes. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

8.2. Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstandenen Ausfall.

8.4. Der AG ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den AG wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.7. Der AG tritt uns die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gerichtsstand - Erfüllungsort

9.1. Sofern der AG Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Landshut Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

9.2. Es gilt das deutsche Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.

9.4. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle dessen gilt die wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung.